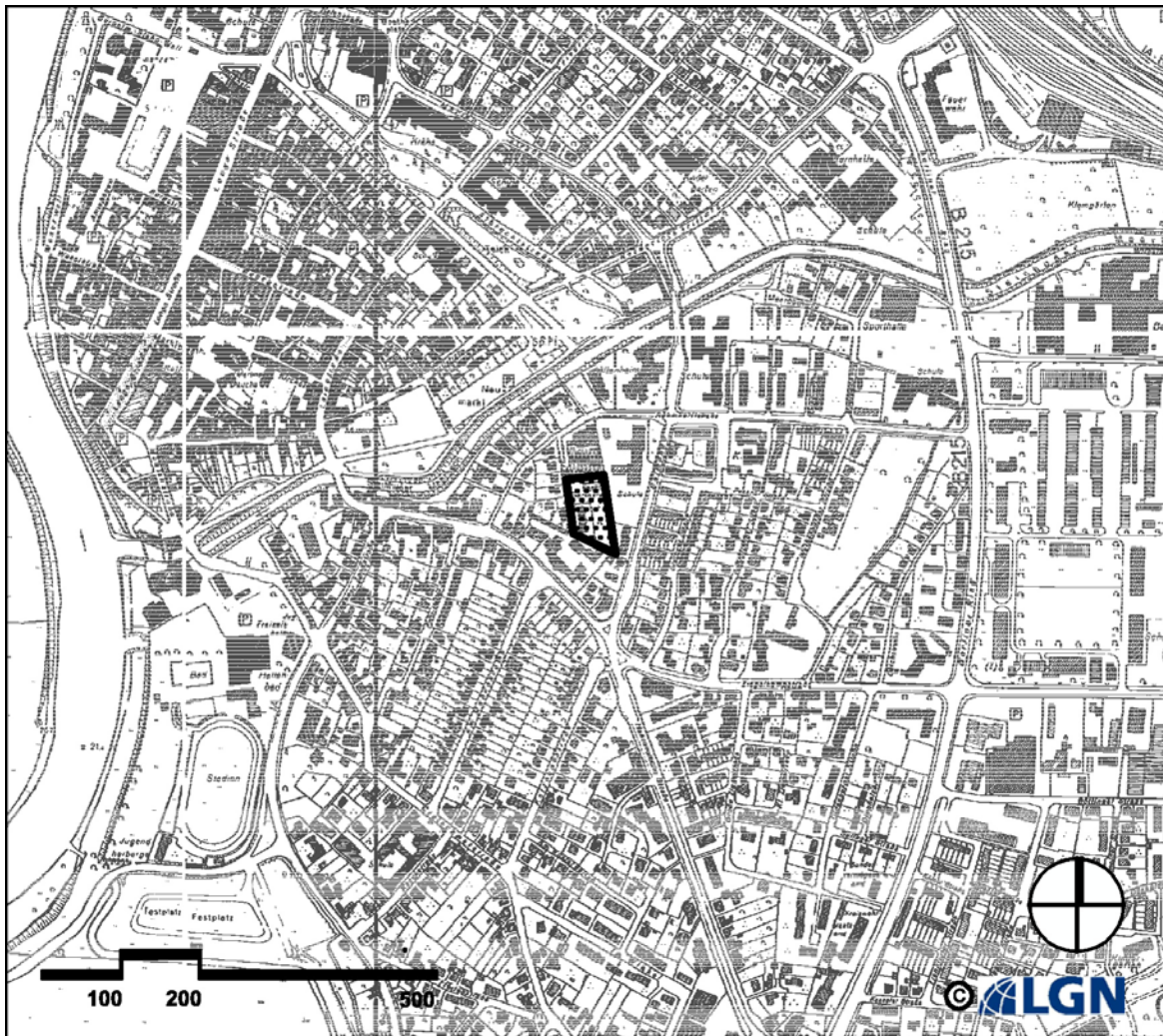


Begründung

Bebauungsplan Nr. 12 "Auf der Buermende" 12. Änderung

Auslegung



Fachbereich Stadtentwicklung Nienburg/Weser, den 01.04.2009	geändert:	Verfahrensstand: § 3(2) u. 4(2) BauGB Auslegung
--	-----------	---

**Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke
Abendstraße 14a, 39167 Irxleben, Telefon Nr.039204 / 8941 Fax Nr.8944**

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Planungsziele und Verfahrensauswahl	3
2.1.	Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes	3
2.2.	Beurteilungsrahmen, Auswahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes	4
3.	Rahmenbedingungen für die Änderung des Bebauungsplanes	5
3.1.	Lage in der Stadt, derzeitige Nutzung	5
3.2.	Regional- und Landesplanung	5
3.3.	Flächennutzungsplan	5
3.4.	Bebauungspläne	5
3.5.	Darlegungen des Landschaftsplanes	6
3.6.	Archäologische Bodendenkmale	6
4.	Begründung der Änderungen der Festsetzungen	6
5.	Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen - Kosten	7
6.	Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf öffentliche Belange	7
6.1.	Erschließung	7
6.2.	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	8
6.3.	Private Belange	10
7.	Flächenbilanz	10
8.	Verfahrensvermerke	11

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)

Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381)

2. Planungsziele und Verfahrensauswahl

2.1. Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 12 "Auf der Buermende" trat mit öffentlicher Bekanntmachung vom 05.07.1967 in Kraft. Im Rahmen einer 1. Änderung, die am 07.09.1971 rechtsverbindlich wurde, ist der Plan flächendeckend überarbeitet worden. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1967 war die Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung in dem großen, überwiegend bebauten Gebiet südlich und nördlich des Meerbaches östlich der Altstadt von Nienburg/Weser. Der gesamte Bebauungsplan umfasst eine Fläche von über 56 Hektar. Der vorliegende Änderungsbereich beinhaltet somit nur einen Ausschnitt.

Im Gebiet der Änderung befand sich zur Planaufstellung bereits eine Gärtnerei an der Rühmkoffstraße, die im Süden entlang des Jördensweges den Anbau von gärtnerischen Erzeugnissen betrieb. Seit dieser Zeit haben sich die Betriebsstrukturen von Gärtnereien nachhaltig geändert. Die Erzeugung von Gartenbauprodukten an der Stelle des Verkaufes, in dem bisher vorhandenen Umfang ist nicht mehr wettbewerbsfähig. Die Gärtnerei hat daher ihre Nutzflächen erheblich verkleinert. Die freiwerdenden Flächen sollen einer geordneten baulichen Nutzung, die sich an der Umgebung orientiert, zugeführt werden.

Die rechtsverbindliche Fassung des Bebauungsplanes setzt den Änderungsbereich als Allgemeines Wohngebiet fest. Die Entwicklung als Wohnbaufläche ist auch Ziel der vorliegenden Planung. Die bisherige Fassung des Bebauungsplanes sieht nur eine Tiefe der überbaubaren Flächen von 23 Metern gemessen von der Begrenzung des Jördensweges vor. Da in diesem Bereich teilweise bereits Gebäude vorhanden sind, deren Bauparzellen nur bis zur Hälfte der gesamten Grundstückstiefe reichen, ist zu einer angemessenen baulichen Nutzung des gesamten Plangebietes eine Erweiterung der überbaubaren Flächen notwendig. Dies erfordert die Änderung des Bebauungsplanes, da die Abweichung nicht mehr im Rahmen einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB genehmigt werden kann.

Begründung Bebauungsplan Nr.12 "Auf der Buermende" 12. Änderung

Die vorliegende 12.Änderung des Bebauungsplanes ist städtebaulich zu einer angemessenen Nutzung der Gesamtfläche der ehemaligen Gärtnerei erforderlich. Sie dient der Nachverdichtung im Siedlungsbereich und entspricht den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, da hier im wesentlichen eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen ist (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

2.2. Beurteilungsrahmen, Auswahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches vom 21.12.2006 am 01.01.2007 wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gelten Pläne, die der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder der Nachverdichtung im Innenbereich dienen. Die Fläche des Plangebietes wurde bisher als Gärtnerei genutzt. Sie befindet sich innerhalb des besiedelten Bereiches der Stadt Nienburg/Weser. Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Nienburg/Weser im Sinne des §13a Abs.1 BauGB.

Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind folgende weitere Voraussetzungen zu prüfen:

- 1) Die zulässige Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung von 20.000 m² bis 70.000 m² ist eine Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 13a BauGB durchzuführen.
- 2) Der Bebauungsplan darf keinem Vorhaben dienen, für das gemäß den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.
- 3) Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) muss ausgeschlossen werden können.

Das beschleunigte Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 4 BauGB auch für die Änderung von Bebauungsplänen anwendbar.

Der vorliegende Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 4.483 m². Bei einer Grundflächenzahl von 0,3 kann damit im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eine Grundfläche von ca. 1.345 m² bebaut werden. Dies liegt erheblich unterhalb des Schwellenwertes.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient weder einem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben noch sind Auswirkungen auf Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten.

In Auswertung der vorstehenden Prüfungsergebnisse ist die Stadt Nienburg/Weser zu dem Entschluss gekommen, die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Auf der Buermende" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

3. Rahmenbedingungen für die Änderung des Bebauungsplanes

3.1. Lage in der Stadt, derzeitige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet der Kernstadt Nienburg/Weser westlich der Buermende. Es wird über die Rühmkoffstraße und den Jördensweg erschlossen. Das Plangebiet wurde bisher durch einen Gartenbaubetrieb genutzt. Die Nutzung wurde inzwischen aufgelassen.

In das Plangebiet einbezogen ist eine bestehende Hausgruppe aus drei Reihenhäusern, da die rückseitige Baugrenze dieser Grundstücke nach Osten verschoben werden soll.

Das Plangebiet der Änderung wird begrenzt durch:

- im Norden die verbleibenden Flächen der Gärtnerei
- im Osten durch das Gelände der Landwirtschaftsschule und der Volkshochschule
- im Süden die Nordgrenze der Wohngrundstücke Hannoversche Straße 15 bis 19a
- im Westen durch den Jördensweg und Wohngrundstücke

Mit den angrenzenden Nutzungen sind keine erheblichen Nutzungskonflikte zu erwarten. Die Art der baulichen Nutzung bleibt von der Änderung unberührt.

3.2. Regional- und Landesplanung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Mittelzentrums Nienburg/Weser an städtebaulich integrierter Stelle. Das Vorhaben stärkt die Innenentwicklung des Mittelzentrums und steht daher grundsätzlich in Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

3.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nienburg/Weser 2006 stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Der Entwicklungsgrundsatz (§ 8 Abs. 3 BauGB) wurde somit beachtet.

3.4. Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 "Auf der Buermende". Die derzeit geltende Fassung der 1.Änderung setzt für das Plangebiet fest:

- Allgemeine Wohngebiete
- Grundflächenzahl 0,3
- Geschossflächenzahl 0,6
- Vollgeschosse 2
- offene Bauweise
- überbaubare Fläche von 3 Meter bis 23 Meter gemessen von der westlichen Plangebietsgrenze

Begründung Bebauungsplan Nr.12 "Auf der Buermende" 12. Änderung

3.5. Darlegungen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan beinhaltet keine Zielsetzungen für das Plangebiet.

3.6. Archäologische Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine archäologischen Bodendenkmale bekannt.

4. Begründung der Änderungen der Festsetzungen

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst:

1. die Erweiterung der überbaubaren Flächen nach Osten bis auf einen Abstand von 3 Metern von der Ostgrenze
2. die Festsetzung einer Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Hinterlieger zur Erschließung der hinterliegenden Grundstücke und zur Aufweitung des Jördensweges im Einfahrtbereich

Die anderen unter Punkt 3.4. benannten Festsetzungen bleiben unverändert. Sie bedürfen damit nicht der Begründung im vorliegenden Planverfahren.

Begründung zu 1.

Planungsziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen nach Osten zur Ermöglichung einer Nachverdichtung auf den Flächen der ehemaligen Gärtnerei. Die überbaubaren Flächen wurden hierfür auf den bauordnungsrechtlich erforderlichen Grenzabstand von 3 Metern zur Ostgrenze vergrößert. Die Südgrenze der überbaubaren Flächen wurde auf einen Abstand von 50 Metern von der unter Punkt 2 begründeten Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Hierdurch soll der Belang einer geordneten Feuersicherheit gewährleistet werden. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Niedersächsischen Bauordnung sind bis zu einem Abstand von 50 Metern nur 1,25 Meter breite Durch- und Zugänge erforderlich. Bei Gebäudeteilen mit einem Abstand von mehr als 50 Metern müssten über die Fläche für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht hinaus weitere Feuerwehzufahrten angelegt werden. Da hiermit eine erhebliche zusätzliche Versiegelung von Grundflächen verbunden wäre, soll dies soweit möglich vermieden werden. Die festgesetzte überbaubare Fläche gestattet eine hinreichende Bebaubarkeit der Grundstücke für die Nutzung als Wohngebiet.

Begründung zu 2.

Die Erschließung der Hinterliegergrundstücke soll über die Flächen der bereits vorhandenen Zufahrt der Gärtnerei an der Nordgrenze des Flurstücks 39/10 erfolgen. Diese Flächen sind bereits versiegelt. Die Lage wurde daher auf dieser Fläche festgesetzt. Weiterhin soll durch diese Fläche eine Zufahrt für die Feuerwehr zur Gewährleistung des Brandschutzes gesichert werden. Für das Einbiegen der Feuerwehr ist eine Aufweitung des Jördensweges um 1 Meter erforderlich. Der Weg weist derzeit eine Breite von ca. 4,5 Meter auf. Erforderlich ist eine Breite von 5,5 Metern vor dem Einbiegeradius. Die Fläche der Aufweitung kann private Grundstücksfläche bleiben und sollte mit Rasengittersteinen oder anderen wasserdurchlässigem Pflaster befestigt werden. Die Zuwegung zu den südlich der Fläche gelegenen Grundstücken ist privat-

rechtlich zu regeln soweit hier mehrere Grundstücke eingeordnet werden sollen.

5. Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen - Kosten

Die Durchführung des Bebauungsplanes erfordert keine Maßnahmen im öffentlichen Raum. Die Herstellung der Zuwegung für die Hinterliegergrundstücke auf der festgesetzten Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist, erfolgt privatrechtlich, ebenso die Herstellung einer geringfügigen Aufweitung des Jördensweges zum Einbiegen der Löschfahrzeuge. Diese Aufweitung kann mit Rasengittersteinen befestigt werden.

6. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf öffentliche Belange

6.1. Erschließung

Die Belange des Verkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 und 9 BauGB) erfordern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes,

- eine den Anforderungen genügende Verkehrserschließung
- den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung, an das Elektrizitätsnetz und an das Telekommunikationsnetz
- die Erreichbarkeit für die Müllabfuhr und die Post
- eine geordnete Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserabführung und -reinigung
- einen ausreichenden Feuerschutz.

Dies kann gewährleistet werden.

6.1.1. Verkehrerschließung

Die öffentliche straßenseitige Verkehrerschließung ist vorhanden. Sie ist für die zusätzliche Bebauung ausreichend. Die erforderliche Verbreiterung für die Feuerwehrezufahrt und die Zufahrt zu den Hinterliegergrundstücken kann privatrechtlich erfolgen. Eine öffentliche Widmung ist hierfür nicht erforderlich.

6.1.2. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung: Träger der Wasserversorgung sind die Stadtwerke Nienburg GmbH. Die Bebauung kann an das Leitungsnetz angeschlossen werden. Der Versorgungsträger sorgt für die Bereitstellung des Grundschatzes an Löschwasser gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 für die kleine Gefahr der Brandausbreitung.

Elektroenergieversorgung: Träger der Elektroenergieversorgung ist die E.ON Avacon AG. Im Jördensweg befinden sich Elektroenergieversorgungsleitungen. Die Anschlussbedingungen sind zwischen den Bauherren und dem Versorgungsträger abzustimmen.

Gasversorgung: Träger der Gasversorgung sind die Stadtwerke Nienburg/Weser. Die Anschlussbedingungen sind zwischen den Bauherren und dem Versorgungsträger abzustimmen.

Post / Telekom: Träger des Telekommunikationsnetzes ist die Deutsche Telekom AG. Die Anschlussbedingungen sind zwischen den Bauherren und dem Versorgungsträger abzustimmen.

Abfallbeseitigung: Träger der Abfallbeseitigung für Hausmüll und hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle ist der Landkreis Nienburg/Weser. Müllstandorte im Baugebiet sind so anzuordnen, dass das Müllfahrzeug die Mülltonnen ohne Schwierigkeiten erreichen kann. Hierfür ist voraussichtlich eine Bereitstellung der Mülltonnen am Jördensweg erforderlich. Sonderabfälle werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen entsorgt.

Abwasserbeseitigung: Träger der Abwasserbeseitigung ist die Stadt Nienburg/Weser. Das Plangebiet kann an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Anschlussbedingungen sind zwischen den Bauherren und dem Versorgungsträger abzustimmen.

Oberflächenentwässerung: Träger der Regenwasserkanalisation ist die Stadt Nienburg/Weser. Gemäß der geotechnischen Untersuchung sind im Plangebiet fluviatile Sande vorhanden, die keine wasserstauenden Schichten beinhalten. Der Grundwasserspiegel wurde in Tiefen von 1,0 bis 1,5 Meter angetroffen. Die Böden weisen daher zumindest in einigen Bereichen gute Voraussetzungen für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser auf. Das Niederschlagswasser soll, soweit möglich, im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden.

6.2. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3 BauGB. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB legt fest, dass eine Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB nicht durchgeführt wird und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird. Der vorliegende Bebauungsplan ist damit nicht umweltprüfungspflichtig.

6.2.1. Belange des Umweltschutzes

Abfallbeseitigung

Im Interesse des Umweltschutzes ist eine geordnete Beseitigung der im Plangebiet entstehenden Abfälle erforderlich. Dies ist durch den Anschluss an die zentrale Abfallbeseitigung gewährleistet (vgl. Pkt. 6.1.2.) Sonderabfälle, die nach Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zu entsorgen.

Luftreinhaltung

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (§ 3 Abs. 4 BImSchG) vermieden werden. Die unter

Punkt 4. der Begründung dargelegten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Belange der Luftreinhaltung.

Lärmbekämpfung

Die im Plangebiet festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind nicht Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes. Insofern sind planungsbedingte wesentliche Änderungen der Immissionssituation nicht zu erwarten.

6.2.2. Naturschutz und Landschaftspflege

Im vereinfachten Verfahren gilt bis zu einer Grundfläche von 20.000 m², dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat damit die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1-4 BauGB für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren bis zu einer Grundfläche von 20.000 m² suspendiert. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Förderung der Innenentwicklung von Städten durch Nachnutzung von Brachflächen und Flächenreserven in den Orten bevor eine Entwicklung in den Außenbereich erfolgt. Damit soll der Grundsatz eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden und der Schutz der Bodenfunktion in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den vorstehenden Ausführungen. Durch die Inanspruchnahme eines Gärtnereig Grundstückes, welches sich im Siedlungsbereich der Stadt Nienburg/Weser befindet und durch baulich genutzte Böden geprägt ist, wird ein Grundstück mit veränderter Bodenoberfläche einer baulichen Nutzung zugeführt, wodurch andere Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches mit intakter Bodenfunktion erhalten bleiben können.

Dennoch ist dem Entfall der Eingriffsregelung nicht gleichzusetzen, dass die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung nicht zu berücksichtigen wären. Eine angemessene Berücksichtigung der Umweltbelange ist auch im Verfahren gemäß §13a BauGB erforderlich.

Die unter Punkt 4. der Begründung dargelegten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Umfang der überbaubaren und versiegelbaren Böden im Allgemeinen Wohngebiet wird durch die Grundflächenzahl bestimmt. Diese ist nicht Gegenstand der Änderung. Weiterhin ist festzustellen, dass die Flächen, die für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wurden, bereits örtlich als befestigte Zufahrt vorhanden sind.

6.2.3. Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 42 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs.1 BNatSchG im Hinblick auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie streng bzw. besonders zu schützenden Arten im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Die örtliche Überprüfung des Plangebietes hat ergeben, dass das Plangebiet keine Lebensraumeignung für die vorstehend nach EU-Recht geschützten Arten aufweist. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten.

6.3. Private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Erhebliche Beeinträchtigungen privater Belange, die über das Maß allgemeiner hinzunehmender Entwicklungen auf benachbarten Grundstücken im Rahmen einer gebietstypischen Nutzung hinausgehen, sind nicht erkennbar.

7. **Flächenbilanz**

Größe des Plangebietes	4.483 m ²
• Allgemeine Wohngebiete	4.483 m ²
davon Fläche die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist	208 m ²
zulässige Grundfläche baulicher Anlagen	1.345 m ²

8. Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 12.Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 wurde ausgearbeitet vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstraße 14a, 39167 Irxleben.

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am .2009 die Aufstellung der 12.Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 "Auf der Buermende" beschlossen.

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am .2009 den Entwürfen der 12.Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 "Auf der Buermende" und der Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Entwürfe der 12.Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 "Auf der Buermende" und der Begründung haben vom .2009 bis .2009 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat die 12.Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 "Auf der Buermende" nebst Begründung in seiner Sitzung am .2009 als Satzung beschlossen.

Nienburg,

Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister